

OVG Bremen, Beschl. v. 30.6.2021 - 1 LA 285/20 (VG Bremen, Urt. v. 23.7.2020- 5K 241/19)

Anforderungen der Härtefallbefreiung für Bestandsspielhallen nach dem BremSpielhG

(VG Bremen, Urt. v. 23.7.2020 – 5 K 241/19)

§ 11 Abs. 4 BremSpielhG

1. Für die Annahme eines „begründeten Einzelfalls“ im Sinne des § 11 Abs. 4 BremSpielhG gelten hohe Anforderungen. Diese Anforderungen sind nicht bereits dann erfüllt, wenn mit der Schließung von Spielhallen wirtschaftliche Einbußen und der Verlust von Einnahmemöglichkeiten einhergehen; insbesondere können die Spielhallenbetreiber nicht die verlustfreie Abwicklung ihrer zu schließenden Spielhallen verlangen.

2. Spielhallenbetreiber durften grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass die für sie günstige Rechtslage unverändert bleibt. Auch besteht kein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen.

(Amtl. Ls.)

Aus den Gründen:

1. Der Kläger verfolgt mit dem Berufungszulassungsantrag sein Begehren weiter, für eine Spielhalle mit neun Geldspielgeräten eine Spielhallenerlaubnis zu erhalten.

Mit Bescheid vom 23.4.2014 bestätigte das Stadtamt der Beklagten eine dem Kläger am 12.2.2011 mündlich erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle in der W-Straße [...] Bremen bis zum Ablauf des 30.6.2017. In einer Entfernung von 2,78 m Luftlinie - in der W-Straße [...] - betreibt der Kläger seit dem 1.2.1995 zwei weitere Spielhallen, für die ihm jeweils bis zum 30.6.2022 befristete Spielhallenerlaubnisse erteilt wurden. Am 28.6.2016 beantragte der Kläger eine Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle in der W-Straße [...] über den 30.6.2017 hinaus. Mit Bescheid vom 9.1.2019 lehnte der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen diesen Antrag ab, forderte den Kläger auf, den Betrieb ab Bestandskraft des Bescheides einzustellen und drohte für den Fall der Nichteinstellung des Betriebs ein Zwangsgeld in Höhe von 500 EUR an. Die Spielhalle unterschreite den Mindestabstand zu den anderen von dem Kläger betriebenen Spielhallen, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3a BremSpielhG erfüllten und für die ihm Spielhallenerlaubnisse erteilt worden seien. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 4

BremSpielhG komme nicht in Betracht, weil der Kläger getroffene Vermögensdispositionen nicht geltend gemacht habe.

Am 4.2.2019 hat der Kläger Klage erhoben und die Feststellung begehrt, dass die ihm erteilte Erlaubnis über den 30.6.2017 hinaus gelte, da durch § 11 Abs. 3 BremSpielhG verfassungswidrig in seine Rechte eingegriffen werde. Zudem habe er jedenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für den Standort W-Straße [...] Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BremSpielhG lägen vor. Er ziehe seine gesamten Einkünfte aus dem Betrieb der Hallen, die auch als Altersvorsorge dienten. Zur Finanzierung, Modernisierung und Erneuerung der Spielgeräte sei er längerfristige Darlehensverträge eingegangen. Die Spielhallen würden von Pächtern betrieben, mit denen er langfristige Mietverträge eingegangen sei, sodass er befürchte, dass bei vorzeitiger Beendigung auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Die Voraussetzungen der Härteklausel seien nicht geprüft worden. Bei der Erlaubniserteilung hätten Ermessensgesichtspunkte einfließen müssen.

Mit Urteil vom 23.7.2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die ihm erteilte Erlaubnis über den 30.6.2017 hinaus gelte. Es bestünden keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 3 BremSpielhG, der das Erlöschen vor dem 1.7.2012 erteilter Spielhallenerlaubnisse gesetzlich anordne. Das Gericht hat sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sowohl die fünfjährigen Übergangsfristen in Berlin und im Saarland als auch die einjährige Übergangsfrist in Bayern als mit Art. 12 Abs. 1 GG und mit der Eigentumsfreiheit als vereinbar angesehen hat, angeschlossen und festgestellt, dass die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen für die Rechtslage in Bremen gölten. Danach sei die fünfjährige Übergangsfrist vorrangig an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, weil es um Übergangsregelungen für die erlaubte gewerbliche Betätigung und weniger um die Nutzbarkeit vorhandenen Eigentums gehe.

Die Übergangsregelung greife zwar in die Berufsfreiheit ein, dies sei aber von Verfassungs wegen gerechtfertigt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes verleihe weder im Hinblick auf die vorherige Rechtslage noch auf die vorhandenen Betriebserlaubnisse gemäß § 33 i GewO ein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen. Es könne grundsätzlich nicht darauf vertraut werden, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibe. Die Besonderheiten des Glücksspiel- und insbesondere des Spielhallensektors hätten wegen ihres besonderen sozialen Bezugs zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht in gleichem Maße verlange wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Die fünfjährige Übergangsfrist trage dem Interesse der Betreiber, eine Amortisierung der in die Spielhallen getätigten Investitionen zu erreichen und einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften, ausreichend Rechnung.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis für den Standort W-Straße [...] Die Spielhalle befinde sich in 2, 78 Meter Entfernung zu dem Gebäude, in

dem der Kläger zwei weitere Spielhallen betreibe, für die der Kläger Betriebserlaubnisse erhalten habe. Damit stehe der Erlaubniserteilung für die Spielhalle in der W Straße [...] jedenfalls die Unterschreitung des Mindestabstands nach S 2 Abs. Nr. 4 BremSpielhG entgegen. Sowohl das Mindestabstandsgebot als auch das Verbundverbot seien formell und materiell verfassungskonform und mit Unionsrecht vereinbar. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BremSpielhG für die Annahme eines Härtefalles lägen im Fall des Klägers nicht vor. Dieser setze voraus, dass der Betreiber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertraut habe und dieses Vertrauen schutzwürdig sei. Das Vertrauen sei in der Regel schutzwürdig, wenn der Erlaubnisinhaber eine Vermögensdisposition getroffen habe, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könne. Für die Annahme eines Härtefalles müsse der Spielhallenbetreiber seine Bemühungen dartun, die er entfaltet habe, um die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen, um die Folgen einer drohenden Schließung zur Vermeidung einer Härte abzuwenden. Der Kläger habe weder das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles noch die Schutzwürdigkeit seines Vertrauens substantiiert dargelegt. Der Kläger habe spätestens 2012 Gewissheit gehabt, dass er eine der beiden Spielhallen mit Ablauf des 30.6.2017 werde schließen müssen. Nach dem vorgelegten Mietvertrag habe er das Mietverhältnis rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist am 30.6.2017 beenden können. Spätestens die Ablehnung seines Antrags am 9.1.2019 hätte Anlass für ihn sein müssen, das Mietverhältnis jedenfalls zum 31.12.2019 enden zu lassen und nicht - wie geschehen - weiter zu verlängern. Weitere Vermögensdispositionen, die der Kläger nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könne, habe er nicht substantiiert vorgetragen. Da kein begründeter Einzelfall im Sinne des S 11 Abs. 4 Satz 1 BremSpielhG vorliege, sei auch kein Ermessen der Beklagten auf der Rechtsfolgenseite eröffnet, sodass das Vorbringen, Ermessensgesichtspunkte seien bei der Erlaubniserteilung nicht eingeflossen, ins Leere gehe. Zudem sei der Landesgesetzgeber nicht verpflichtet, über die Härtefallregelung sicherzustellen, dass sich am Ende der Übergangszeit sämtliche getätigten Investitionen der Spielhallenbetreiber amortisiert haben.

Hiergegen richtet sich der Kläger mit dem vorliegenden Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Beklagte entgegengetreten ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Behördenakten der Beklagten verwiesen.

II. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23.7.2020 hat keinen Erfolg. Der Kläger hat nicht im Sinne des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (1.) oder besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (2.) zuzulassen ist.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils zuzulassen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind zu bejahen, wenn mit dem Zulassungsantrag ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschl. v. 16.1.2017 - 2BvR2615/14, juris Rn. 19 m.w.N. und v. 9.6.2016- 1 BVR 2453/12, juris Rn. 16; st. Rspr. des Senats, vgl. nur_OVG Bremen, Beschl. v. 10.3.2021- 1LA 336/20, juris Rn. 2 m. w.N.).

Die Richtigkeitszweifel müssen sich auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen. Es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zur Änderung der angefochtenen Entscheidung führt (OVG Bremen, Besch]. v. 3.6.20211 LA 212/20, juris Rn. 14; Nds OVG, Beschl. v. 4.7.201813 LA 247/17,juris Rn. 4 m. w. N.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 9.6.2016- 1 BVR 2453/12, juris Rn. 17). Zur Darlegung der ernstlichen Zweifel (§ 124 a Abs. 4 Satz 4VwGO) bedarf es regelmäßig qualifizierter, ins Einzelne gehender, fallbezogener und aus sich heraus verständlicher Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffs auseinandersetzen (Nds OVG, Beschl. v. 20.5.2021- 10 LA 250/20, juris Rn. 9 m. w. N.). Hieran gemessen stellt das Zulassungsvorbringen die Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht schlüssig in Frage. a. Der Kläger rügt im Wesentlichen, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass in seinem Fall die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung im Sinne des § 11 Abs. 4 BremSpielhG vorlägen. Er habe in Erwartung und im Vertrauen auf den Bestand der Spielhalle Vermögensdispositionen getroffen, die er nicht mehr ohne unzumutbare Nachteile rückgängig machen könne. Entscheidend sei nicht, dass der abgeschlossene Mietvertrag mit dem Betreiber der Spielhalle W-Straße [...] derzeit nicht kündbar sei, sondern vor allem, dass die erzielten Mieteinnahmen dem Lebensunterhalt für ihn selbst und seine Familie dienten. Er sei zur Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen und Erneuerung der Spielgeräte auch längerfristige Darlehensverträge eingegangen, für die er weiterhin Abzahlungen leisten müsse.

Mit dieser Argumentation vermag der Kläger keine ernstlichen Zweifel an dem erstinstanzlichen Urteil zu begründen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Erteilung einer Befreiung nach S 11 Abs. 4 BremSpielhG nur bei unvorhersehbaren und irreparablen Härten in Betracht komme, die auch durch eigene Anstrengungen, planvolle Vorausschau und wirtschaftliches Alternativverhalten nicht hätten vermieden oder zumindest abgemildert werden könnten. Ansonsten handele sich es um Härten, die aus dem Gesetzeszweck folgten und die der bremische Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Bremischen Spielhallengesetzes bewusst in Kauf genommen habe. Wirtschaftliche Einbußen und der Verlust von Einnahmemöglichkeiten sowie sonstige Belastungen, die mit der Schließung von Spielhallen verbunden seien, könnten daher allein regelmäßig keine Härte begründen. Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Befreiungsregelung in

§ 11 Abs. 4 BremSpielhG ermöglicht „in begründeten Einzelfällen“ eine Durchbrechung des allgemeinen Mindestabstandsgebots und Verbundverbots. Für die Annahme eines solchen begründeten Einzelfalls“ müssen daher hohe Anforderungen gelten (s. auch OVG NRW, Urt. v. 10.3.2021 4 A3178/19, juris Rn. 117 m.w.N.). Typische, den gesetzgeberischen Vorstellungen von einer gesetzlichen Regelung entsprechende Folgen vermögen keine sachliche Unbilligkeit zu begründen (vgl. Nds OVG, Beschl. v. 4.9.2017 11 ME 206/17, juris Rn. 36; zum steuerrechtlichen Härtefallbegriff: BVerfG, Beschl. v. 28.2.2017- 1 BvR 1103/15, juris Rn. 12). Hieraus folgt, dass Härten, die der Landesgesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat und die dem Gesetzeszweck entsprechen, keinen Härtefall begründen können, da anderenfalls die beabsichtigte Gesetzesfolge - die Verringerung von Anzahl und Dichte der Spielhallen - in der Regel nicht eintreten würde (vgl. VGH Hessen, Beschl. v. 11.6.2018-8 B 1903/17, juris Rn. 36; Nds OVG, Beschl. v. 4.9.2017 - 11 ME 206/17, juris Rn. 36; ThürOVG, Beschl. v. 23.3.2018 - 3 EO 640/17, juris Rn. 36; SächsOVG, Beschl. v. 22.8.2017 -3 B 189/17, juris Rn. 15). Die Anforderungen an einen begründeten Einzelfall sind daher nicht bereits dann erfüllt, wenn mit der Schließung von Spielhallen wirtschaftliche Einbußen, der Verlust von Einnahmemöglichkeiten und sonstige Belastungen, die mit der Schließung von Spielhallen verbunden sind, einhergehen; insbesondere können die Spielhallenbetreiber nicht die verlustfreie Abwicklung ihrer zu schließenden Spielhallen verlangen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 10.3.2021- 4A3178/19, juris Rn 117 m. w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird in dem angefochtenen Urteil detailliert dargelegt, welche Möglichkeiten der Kläger gehabt hätte, um wirtschaftliche Einbußen im Zusammenhang mit dem von ihm langfristig abgeschlossenen Mietvertrag abzuwenden. So hätte der Kläger bereits nach dem 2008 abgeschlossenen Mietvertrag die Möglichkeit gehabt, das Mietverhältnis vor Ablauf der Übergangsfrist am 30.6.2017 zu beenden, indem er zum 30.6.2014 von einer Verlängerung des Mietvertrages bis zum 31.12.2019 abgesehen hätte. Zudem hätte er sich vor Ausübung dieser Verlängerungsoption um eine Vertragsanpassung bemühen können, um den Mietvertrag zunächst nur bis zum 30.6.2017 zu verlängern. Stattdessen habe der Kläger, obwohl er spätestens seit dem Jahr 2012 Gewissheit gehabt habe, dass er eine der beiden Spielhallen mit Ablauf des 30.6.2017 werde schließen müssen, das Mietverhältnis nicht jedenfalls zum 31.12.2019 enden lassen, sondern bis zum Jahre 2024 verlängert. Dass das Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis gelangt ist, der Kläger habe weder das Vorliegen eines begründeten Einzelfalls noch die Schutzwürdigkeit seines Vertrauens substantiiert dargelegt, ist nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden. Der Kläger hat diese Ausführungen mit seinem Zulassungsantrag auch nicht angegriffen, sondern lediglich geltend gemacht, es komme nicht auf die fehlende Kündbarkeit des Mietvertrages an, sondern vor allem darauf, dass die erzielten Mieteinnahmen dem Lebensunterhalt für ihn selbst und seine Familie dienen. Dies allein vermag aber nach dem oben dargestellten Maßstab nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne des § 11 Abs. 4 BremSpielhG zu begründen. Dies gilt umso mehr, als dem Kläger bereits für zwei der drei Spielhallen Spielhallenerlaubnisse erteilt wurden.

Auch soweit der Kläger vorträgt, er müsse die Investitionen nicht durch Vorlage von Rechnungen und Belegen nachweisen, sondern es genüge, dass die Ausstattung der Spielhalle und deren Zustand erkennen ließen, welche Investitionen er getätigt habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Den Kläger, der sich für die Annahme eines Härtefalls auf die von ihm getätigten Investitionen beruft, trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür. Der Zustand der Spielhalle gibt keinerlei belastbare Auskunft darüber, ob, wann und in welcher Höhe der Kläger tatsächlich selbst Investitionen getätigt hat.

Die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Klägers vermag ebenfalls eine Befreiung im Sinne des § 11 Abs. 4 BremSpielhG nicht zu rechtfertigen. Die Zuverlässigkeit stellt bereits eine Grundvoraussetzung für die spielhallenrechtliche Erlaubniserteilung dar (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremSpielhG) und kann schon deshalb nicht zur Annahme eines begründeten Einzelfalls im dargestellten Sinne führen. Auch soweit der Kläger meint, als einziger Betreiber der Spielhallen in der W-Straße könne er durch geeignete individuelle Maßnahmen, wie etwa Einlassstempel, dafür Sorge tragen, Mehrfachbesuche von Spielhallenbesuchern in seinen Spielhallen zu verhindern, vermag auch dies eine Befreiung nicht zu rechtfertigen. Dies stünde bereits dem gesetzgeberischen Ziel der Verringerung der Spielhallenanzahl und -dichte entgegen.

b. Weiter macht der Kläger geltend, dass sich das Verwaltungsgericht nicht hinreichend mit damit auseinandergesetzt habe, ob es sich um einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handle, ob personelle und/oder gesellschaftliche Verflechtungen zu anderen Unternehmen im Spielhallenbereich bestünden oder ob lediglich eine einzelne Spielhalle betrieben werde und ob das Unternehmen im Rahmen seiner ausgeübten Tätigkeit allein auf die vorhandene Spielhalle angewiesen sei. Diesbezüglich ist dem Zulassungsvorbringen bereits nicht zu entnehmen, inwieweit diese Punkte zu einer Fehlerhaftigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung führen sollen. Damit genügt der Kläger den Darlegungsanforderungen nicht. Die von dem Kläger herangezogene Fundstelle des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7.3.2017 (1 BvR 1314/12, juris Rn 185) ist hierfür unergiebig. Sollte der Kläger dagegen auf die Ausführungen unter Rn. 184 der Entscheidung abzielen, befasst sich das Bundesverfassungsgericht dort mit Auswahlkriterien bei Konkurrenzentscheidungen und führt in diesem Zusammenhang aus, dass im Rahmen der Auswahlentscheidung etwa auch die Amortisierbarkeit von Investitionen berücksichtigt werden könne. Daraus folgt aber nicht, dass ein uneingeschränktes Recht der Spielhallenbetreiber auf Amortisierung getätigter Investitionen bestünde. Vielmehr betont das Bundesverfassungsgericht, dass die fünfjährigen Übergangsfristen [in Berlin und im Saarland] dem Interesse der Betreiber, eine Amortisierung der in die Spielhallen getätigten Investitionen zu erreichen und dabei einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften, ausreichend Rechnung trügen (BVerfG, Besch]. v. 7.3.2017 1 BvR 1314/12, juris Rn 189, 193).

c. Auch der Einwand des Klägers, seine Familie betreibe seit mehreren Generationen beanstandungsfrei Spielhallen in [...] und [...], führt nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des

angegriffenen Urteils. Sollte der diesbezügliche Vortrag des Klägers auf eine etwaige fehlerhafte Auswahlentscheidung der Beklagten im Sinne des § 11 Abs. 3a Nr. 2 Satz 1 BremSpielhG abzielen, hat er dies bereits nicht hinreichend dargelegt. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die streitgegenständliche Spielhalle erfülle - anders als die Spielhallen in der W-Straße [...] - nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3a Nr. 2 Satz 1 BremSpielhG. Dem ist der Kläger nicht entgegengetreten. Schließlich hat er auch seinen Einwand, die Spielsucht Einzelner werde durch das unterschiedliche Angebot der Spielhallenbetreiber noch unterstützt, nicht weiter substantiiert.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen des Vorliegens des in § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geregelten Zulassungsgrundes zuzulassen.

Der Zulassungsgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO setzt eine solche qualifizierte Schwierigkeit der Rechtssache mit Auswirkung auf die Einschätzung der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung voraus, dass sie sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht signifikant von dem Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfälle unterscheidet (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.2020 - OVG 2 N 65.17, juris Rn. 29 m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 12.5.2020- 4S3240/19, juris Rn. 12 sowie Beschl. v. 4.4.2014- 6S 1795/13, juris Rn. 18). Im Hinblick auf die Darlegungsanforderungen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist es erforderlich, im Einzelnen nachvollziehbar darzulegen, hinsichtlich welcher Fragen und aus welchen Gründen die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (OVG Bremen, Beschl. v. 11.5.2021 - 1LA 80/19, juris Rn. 22; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23.3.2021- 1L47/19, juris Rn 26). Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO soll eine allgemeine Fehlerkontrolle nur in solchen Fällen ermöglichen, die dazu besonderen Anlass geben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00, juris Rn. 12).

Diesen Darlegungsanforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Der Kläger trägt vor, im vorliegenden Fall ergebe sich die besondere Schwierigkeit der Rechtssache daraus, dass das Oberverwaltungsgericht Hamburg, welches in Hamburg mit unzähligen Fällen zur Entscheidung über das Abstandsgebot betraut sei, „zu erkennen gegeben“ habe, dass die Verpflichtung zur Einhaltung von Abstandsregelungen die Betreiber von Spielhallen gegenüber denjenigen von Online-Glücksspielen wesentlich benachteilige. Der neue Glücksspielstaatsvertrag, welcher zum 1. Juli 2021 in Kraft treten solle, erlaube Online-Glücksspiele grundsätzlich. Betreiber von Online-Glücksspielen müssten weder Investitionen in Bestandspielhallen vornehmen, noch seien sie an langfristige Mietverträge und Betreibererlaubnisse gebunden. Auch bei dem Oberverwaltungsgericht Schleswig seien unzählige Verfahren anhängig, in denen es um Schließungsverfügungen von Behörden gegen Betreiber von Verbundspielhallen gehe.

Der Kläger konkretisiert bereits nicht, auf welche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg er sich bezieht. Im Übrigen führte ebendieses jüngst aus, die Regelungen des Verbundverbots und des Abstandsgebots entsprächen dem Anliegen des Gesetzgebers, in kohärenter und systematischer Weise die Gelegenheit zum Spiel zu verringern. Der Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 8.9.2020 begründe keine Inkohärenz. Da auch im Online-Glücksspielsektor eine Vielzahl an spieterschützenden Regeln geplant seien, die das Pendant zu spieterschützenden Maßnahmen im terrestrischen Geldspielgeräte-sektor darstellen sollten, sei nicht ersichtlich, dass eine mögliche, übergangsweise unter bestimmten strengen Anforderungen bereits in den Blick genommene Liberalisierung des Glücksspiels im Internet die mit dem Abstandsgebot und dem Verbundverbot verfolgten Ziele konterkarriere (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.10.20204 Bs 226/18, juris Rn. 48). Die von dem Kläger behauptete wesentliche Benachteiligung der Spielhallenbetreiber gegenüber den Betreibern von Online- Glücksspielen, kommt in diesen Erwägungen nicht zum Ausdruck.

Ungeachtet dessen legt der Kläger nicht dar, hinsichtlich welcher Rechtsfragen und aus welchen Gründen sich im Hinblick auf die von ihm in Bezug genommenen Neuregelungen des Glücksspielrechts rechtliche Schwierigkeiten ergeben, die signifikant vom Spektrum der verwaltungsgerichtlichen Verfahren abweichen. Der bloße Verweis auf eine angebliche Besserstellung der Betreiber von Online-Glücksspielen - ohne Auseinandersetzung mit den konkreten Regelungen - genügt den Darlegungserfordernissen jedenfalls nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, S 52 Abs. 1 GKGi. V. m. Ziffer 54.2.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

[...]